

Engerwitzdorf, 2000-01-31

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 25.1.2000 mit der die Verordnung zur Erlangung eines Marktrechtes für die Abhaltung des "Hildegard-Marktes" in der Gemeinde Engerwitzdorf vom 16.12.1997 abgeändert wird.

Aufgrund des § 286 Abs. 1 i.V.m. § 289 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. Nr. 63/1997 wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Zif. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LBGl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 8/1998, verordnet:

I. §§ 2 und 3 samt Überschrift lauten:

§ 2

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

Marktname: Hildegard-Markt
Markttag: Sonntag, 17. September bzw. erster Sonntag nach dem 17. September eines jeden Jahres
Marktzeiten: Von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:
Hauptgegenstände: Textilien, Schuhe, Spielwaren ohne Kriegs- und Sexspielwaren bzw. Sexartikeln aller Art, Korbwaren, Geschirr, Kunsthandwerk, Blumen.
Nebengegenstände: Süßwaren, Bäckereien.
2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur aufgrund von Sonderbewilligungen gemäß § 148 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. Nr. 63/1997 zulässig.

3. Die Gegenstände Kriegs- und Sexspielwaren bzw. Sexartikeln aller Art, Waffen, Munition, Sprengmittel und Feuerwerkskörper sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.
4. Das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke (§ 58 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. Nr. 63/1997) ist nicht gestattet.
5. Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden sind, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Bewilligungen berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
i.A. Alfred Watzinger eh.

F.d.R.d.A.:

angeschlagen am: 31.01.2000
abgenommen am: 15.2.2000 Wi eh.